

44 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom 00. 00. 0000 über die Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Als Dienststelle des Bundes wird in Wien die Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz — im folgenden Anstalt genannt — errichtet. Die Anstalt ist eine dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nachgeordnete Dienststelle.

(2) Die Anstalt ist aus

1. der Organisationseinheit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zur Messung und Kontrolle ionisierender Strahlen;
2. den Organisationseinheiten für Lufthygiene und Radiologie der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten;
3. der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten in Wien und
4. der Organisationseinheit für Radiologie der Bundesanstalt für Wassergüte in Wien zu bilden.

§ 2. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Bedarf sowie unter Berücksichtigung der Gebote der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Zweigstellen der Anstalt errichten. In dieser Verordnung sind der Sitz der Zweigstellen und der von den Zweigstellen zu besorgende Aufgabenbereich festzulegen.

§ 3. Die Anstalt hat im Rahmen der dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zugewiesenen Aufgaben durch fachwissenschaftliche Arbeiten, Vermittlung der Arbeitsergebnisse, Erstellung von Gutachten und Erarbeitung von Stellungnahmen zu Anregungen und Beschwerden Umwelt- und Strahlenschützinteressen zu wahren.

§ 4. (1) Zum Aufgabenbereich der Anstalt gehören insbesondere:

1. Messungen, Beobachtungen, Untersuchungen und Versuche im Rahmen überwiegend regelmäßiger Tätigkeiten zur Erfassung von Umwelteinflüssen;
2. Bereitstellung der wesentlichen Arbeitsergebnisse für die Führung von Umwelt- und Strahlennkatastern sowie für den Wasserwirtschaftskataster;
3. Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Umweltverträglichkeitserklärungen;
4. Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal und
5. Pflege von In- und Auslandskontakten durch fachlichen Erfahrungs- und Schriftaustausch.

(2) Der Aufgabenbereich der Anstalt umfaßt ferner:

1. Durchführung hydrologischer Untersuchungen in Karstgebieten; Erforschung und Erfassung des Wasserhaushaltes und der Wasservorräte der österreichischen Karstgebiete; Feststellung der Einzugsbereiche von Karstquellen hinsichtlich der Abgrenzung von Schutzgebieten;
2. Entwicklung und Überprüfung von Untersuchungsmethoden und -einrichtungen;
3. dokumentarische Erfassung der Ergebnisse sämtlicher im Bundesgebiet durchgeführter karsthydrologischer Untersuchungen sowie Evidenzhaltung sämtlicher derartiger geplanter und im Gange befindlicher Untersuchungen.

(3) Der in Abs. 2 umschriebene Aufgabenbereich ist von der Abteilung „Wasserhaushalt von Karstgebieten“ zu besorgen. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches obliegt dieser Abteilung auch die Wahrnehmung der in den §§ 3 und 4 Abs. 1 geregelten Angelegenheiten.

§ 5. Sofern es die Erfüllung der fachlichen Aufgaben für die Bundesverwaltung zuläßt, hat die Anstalt auch anderen natürlichen und juristischen Personen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches gegen Entgelt (§ 9) Leistungen zu erbringen; Arbeiten für Gebietskörperschaften und sonstige Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, sind bevorzugt zu behandeln.

§ 6. (1) Die Anstalt gliedert sich in die Direktion sowie in die zur Erfüllung der Aufgabenbereiche erforderlichen Abteilungen, Werkstätten und sonstigen Einrichtungen.

(2) Die wissenschaftliche und administrative Leitung der Anstalt obliegt ihrem Direktor. Der Direktor, dessen ständiger Stellvertreter sowie die Leiter der Abteilungen sind vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu bestellen.

(3) Die Anstalt ist mit wissenschaftlichem, technischem, Verwaltungs- und Hilfspersonal auszustatten.

(4) Die Bediensteten der Anstalt sind unbeschadet der Diensthoheit des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz dem Direktor unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.

(5) Gutachten der Anstalt sind vom Direktor oder einem von ihm beauftragten Bediensteten abzugeben.

(6) Zur Vertretung des Bundes gegenüber Dritten sind der Direktor, dessen Stellvertreter sowie die gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausdrücklich hiezu vom Direktor bevollmächtigten Bediensteten der Anstalt befugt.

§ 7. (1) Das Recht, die Forschungsergebnisse von Sachbearbeitern der Anstalt erstmalig zu veröffentlichen, steht ausschließlich dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu. In der Veröffentlichung ist der Sachbearbeiter als Verfasser derselben zu bezeichnen.

(2) Der Sachbearbeiter darf jedoch, wenn eine Veröffentlichung durch den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nicht beabsichtigt ist, das Ergebnis seiner Arbeiten mit Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz selbst veröffentlichen. Bei Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß die den Ergebnissen zugrundeliegenden Arbeiten an der Anstalt geleistet wurden. Der Sachbearbeiter hat je ein Exemplar der Veröffentlichung dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und der Anstalt unentgeltlich zu überlassen.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat für die Anstalt eine Geschäftsordnung und eine Kanzleiordnung zu erlassen.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

1. die organisatorische Gliederung der Anstalt;
2. nähere Regelungen für den Dienstbetrieb;
3. die Genehmigungsbefugnisse des Direktors, sonstiger leitender und allenfalls auch anderer Bediensteter;
4. die Vertretung der Anstalt nach außen;
5. allgemeine Grundsätze für die Zusammenarbeit der Bediensteten;

6. die Erstellung von Arbeitsprogrammen und Tätigkeitsberichten unter besonderer Bedachtnahme auf die vom Bundesministerium für Bauten und Technik und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmenden Interessen der Wasserwirtschaft;

7. die Weiterleitung aller für die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Wasserwirtschaft einschlägigen Arbeitsergebnisse und Tätigkeitsberichte an das Bundesministerium für Bauten und Technik und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 9. (1) Die Höhe der für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Anstalt zu entrichtenden Entgelte ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Anstaltstarif festzusetzen, wobei für Tätigkeiten, die überwiegend im Interesse von Umweltschutz, Strahlenschutz, Wasserwirtschaft oder Raumordnung liegen, Ermäßigungen oder Befreiungen vorgesehen werden können. Die Entgelte sind Einnahmen des Bundes.

(2) Auf die Erlassung und Änderung des Tarifes ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ hinzuweisen. Ausfertigungen des Tarifes sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und von der Anstalt auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten abzugeben.

§ 10. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Bedienstete der Planstellenbereiche des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Bedienstete des Planstellenbereiches „Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz“:

1. die Bediensteten der Organisationseinheit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zur Messung und Kontrolle ionisierender Strahlen;
2. die Bediensteten der Organisationseinheiten für Lufthygiene und Radiologie der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten;
3. die Bediensteten der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten in Wien;
4. die Bediensteten der Organisationseinheit für Radiologie der Bundesanstalt für Wassergüte in Wien.

(2) Die Funktion der Leitung der Anstalt ist spätestens innerhalb eines Monates ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes, BGBl. Nr. 700/1974, in der Folge nach Maßgabe des § 1 lit. n des letztgenannten Bundesgesetzes, auszuschreiben.

(3) Dem Leiter der bisherigen Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten obliegt vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an die Leitung der im § 4 Abs. 3 genannten Abteilung der Anstalt. Er kann von der Leitung dieser Abteilung entbunden werden, wenn er zum Direktor der Anstalt bestellt wird.

(4) Den übrigen Beamten ist anlässlich der Maßnahme nach Abs. 1 eine entsprechende Verwendung zuzuweisen. Hierbei ist auf die im § 40 Abs. 2 Z 1 bis 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, angeführten Kriterien Bedacht zu nehmen.

(5) Hinsichtlich späterer Verwendungsänderungen und Versetzungen bleiben die §§ 38 und 40 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 unberührt.

§ 11. (1) Bis zu einer Neuwahl des beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz oder des beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichteten Zentralausschusses sind die Aufgaben des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, soweit sie sich auf Bedienstete beziehen, die aus einem Planstellenbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft übernommen wurden, von dem beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichteten Zentralausschuß wahrzunehmen.

(2) § 23 Abs. 2 lit. c des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, findet bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt auf den Zentralausschuß beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bzw. für Land- und Forstwirtschaft, auf den Fachausschuß beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz für die Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung und auf die Dienststellenausschüsse der in § 10 Abs. 1 angeführten Dienststellen keine Anwendung.

§ 12. (1) Durch dieses Bundesgesetz bleibt das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, BGBl. Nr. 63/1973, unberührt.

(2) Unberührt bleiben ferner die auf Grund anderer Rechtsvorschriften festgelegten Aufgabenbereiche der Anstalten des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie derjenigen Anstalten, die gemäß dem Gesetz RGBl. Nr. 185/1910 staatlich autorisiert sind.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Die §§ 1 Z 2, 9 und 12 Abs. 2 zweiter Satz des Bundesgesetzes über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl. Nr. 786/1974, treten außer Kraft.

(3) Im § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten haben die Worte „einschließlich Radiologie“, im § 37 Abs. 1 letzter Satz des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969 die Worte „die Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung“ zu entfallen.

(4) Der Anstaltstarif gemäß § 9 oder Teile desselben können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem in Kraft.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 2 und des § 9 Abs. 1 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 3 und 4, § 11 sowie des § 13 Abs. 3, soweit sich diese Bestimmung auf das Strahlenschutzgesetz bezieht, der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
3. hinsichtlich des § 13 Abs. 2 und 3, soweit sich diese Bestimmungen auf wasserwirtschaftliche Bundesanstalten beziehen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

VORBLATT

Problem:

Errichtung einer Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz als notwendiges Instrument zur Wahrnehmung der Interessen des Umweltschutzes.

Lösung:

Vereinigung bestehender Einrichtungen, nämlich der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten, der Abteilung für Radiologie der Bundesanstalt für Wassergüte und anderer Einrichtungen des Ressorts zu einer Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine zusätzlichen Kosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der erste Schritt zur Schaffung eines notwendigen Instrumentes zur Gewinnung fachlicher Grundlagen und Unterlagen für die Ausgestaltung der Umweltpolitik in Österreich wurde mit der Schaffung des Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ durch das Bundesgesetz vom 25. Jänner 1973, BGBl. Nr. 63, getan.

Wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (565 der Beilagen zu den Sten. Prot. des Nationalrates XIII. GP vom 22. Jänner 1972) ausgeführt wird, bedroht der Wandel der Lebensbedingungen in der industriellen Gesellschaft in wachsendem Maß die Gesundheit des einzelnen. Die den zentralen Gesundheitsbehörden gesetzlich vorgegebenen Aufgabenstellungen sind daher überaus vielgestaltet. In diesem Zusammenhang wird in den Erläuternden Bemerkungen folgendes angeführt:

„Dazu kommt, daß der wissenschaftliche und technische Fortschritt auf den verschiedenen Bereichen, welche die Volksgesundheit betreffen, viel schneller vor sich geht als bisher. Um mit dieser Entwicklung Schritt zu halten und im Rahmen einer zukunftsorientierten Gesundheitsverwaltung darüber hinaus wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung setzen zu können ist es notwendig, daß der Verwaltung neue Methoden zur Erfassung aller relevanten Daten, Planungs- und Produktionstechniken sowie Kommunikations- und Kooperationsmethoden zur Verfügung stehen.“

Dieses unerlässliche Instrumentarium an Planungsgrundlagen und Orientierungshilfen innerhalb des Bereiches der Verwaltung selbst zu entwickeln, geht über deren Möglichkeiten weit hinaus.

In Erkenntnis dieser Tatsachen wurden daher während der letzten Jahrzehnte in den meisten europäischen Staaten eigene Einrichtungen geschaffen, die den Gesundheitsverwaltungen und anderen an Fragen des Gesundheitswesens interessierten Stellen bei der Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben entsprechende Hilfestellungen zu geben in der Lage sind.“

Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen hat seit seinem Bestehen Grundlagen und Hilfen für die Tätigkeit der Verwaltung auf dem Gebiete des Umweltschutzes zur Verfügung gestellt.

Durch das Bundesgesetz vom 7. Mai 1981, mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 265, ist dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die Vollziehung in den allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes übertragen worden. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere auch die allgemeinen Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die Durchführung dieser Aufgaben erscheint die Schaffung einer Dienststelle des Bundes notwendig, welche der Wahrnehmung der Interessen des Umweltschutzes auf allen Gebieten der Verwaltung dient.

Als eine solche Dienststelle soll die Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz errichtet werden. Ansätze für eine solche Anstalt sind bisher bereits in den Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten und im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz selbst vorhanden. Dazu kommen noch Bedienstete der Abteilung für Radiologie der Bundesanstalt für Wassergüte und vor allem die Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten, die den eigentlichen Kern der neuen Anstalt darstellen. Die Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz wird also nicht mit neuem Personal und neuen Einrichtungen, sondern durch die Umorganisation bestehender Einrichtungen geschaffen. Dieser Entwurf trägt der Absicht der Bundesregierung Rechnung, neuen gesellschaftlichen Bedürfnissen im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit primär durch Reorganisationsmaßnahmen innerhalb der Verwaltung zu entsprechen.

Durch diese Vorgangsweise ist sichergestellt, daß die Errichtung der Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz für den Bund keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Die Anstalt wird im Sinne des § 4 Abs. 3 Bundesministeriengesetz 1973 zur Auskunftserteilung verhalten werden. Die Auskunftserteilung wird selbstverständlich dort ihre Grenze zu finden haben, wo es sich um Tatsachen handelt, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist (Art. 21 Abs. 2 B-VG).

Eine entsprechende Kooperation mit anderen Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden wird im Rahmen des Möglichen im Sinne des Art. 22 B-VG zu erfolgen haben.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 17 und Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes“ bzw. „Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht der Bundesangestellten“).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die Anstalt ist eine dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nachgeordnete Dienststelle ohne eigene Rechtpersönlichkeit. Sie wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes tätig.

Zu § 2:

Durch diese Bestimmung ist dafür Vorsorge getroffen, daß bestimmte Agenden im Zuge der weiteren Entwicklung der Anstalt im Sinne der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit besser dezentral von Außenstellen wahrgenommen werden können.

Selbstverständlich wird vor der Gründung einer Zweigstelle zu prüfen sein, ob ein solcher Bedarf auch angesichts der bereits bestehenden anderen Einrichtungen des Bundes, der Länder und Gemeinden besteht und ob dieser Bedarf nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise etwa durch die Verpflichtung von Personen, die zu Versuchs- und Forschungstätigkeiten staatlich autorisiert sind, abgedeckt werden kann.

Zu § 3:

Die Anstalt dient der Wahrnehmung der Interessen des Umweltschutzes. Die allgemein gehaltene Umschreibung des Tätigkeitsbereiches wurde gewählt, um die Anstalt in die Lage zu versetzen, auch bei künftigen, heute nicht vordringlich erscheinenden Umweltbelastungen entsprechend fachwissenschaftlich tätig werden zu können.

Da die Anstalt eine dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nachgeordnete Dienststelle ist, wird bei der Erstellung der Arbeitsprogramme (§ 8 Abs. 2 Z 6) primär auf die dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz durch das Bundesministeriengesetz 1973 in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Geschäfte, aber auch auf die im Rahmen anderer Ressorts wahrgenommenen einschlägigen Aufga-

ben Bedacht zu nehmen sein. Zu den dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz übertragenen Aufgaben gehören auch die Angelegenheiten „Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten“, die mit der Novelle zum Bundesministeriengesetz vom 7. Mai 1981, BGBl. Nr. 265, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz übertragen worden sind und die gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfes von der Abteilung „Wasserhaushalt von Karstgebieten“ zu besorgen sind. Unbeschadet dessen sind die Besonderen Angelegenheiten des Umweltschutzes, das sind jene Angelegenheiten, die mit einer bestimmten Verwaltungsmaterie in einem untrennbarer Zusammenhang stehen und daher für diese typisch sind, nach wie vor dem Wirkungsbereich jenes Bundesministeriums zuzuordnen, dem die jeweilige Hauptmaterie zugehört.

Die Anstalt soll mit ihrem sachverständigen Potential die Interessen des Umwelt- und Strahlenschutzes insbesondere auch durch Stellungnahmen zu an das Ressort herangetragene Anregungen und Beschwerden auf diesem Gebiet wahrnehmen.

Zu § 4:

Die beispielhafte Aufzählung führt den im § 3 allgemein umschriebenen Aufgabenbereich näher aus.

Gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 des Bundesgesetzes über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, BGBl. Nr. 786/1974, gehört es zum Aufgabenbereich der wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten, die wesentlichen Arbeitsergebnisse für die Einrichtung und Führung des Wasserwirtschaftskatasters bereitzustellen. In Abs. 1 Z 2 des Entwurfes war daher vorzusehen, daß auch nach dem Übergang der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz die Arbeitsergebnisse für die Führung des Wasserwirtschaftskatasters weiterhin dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, welches gemäß § 59 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 den Wasserwirtschaftskataster zu führen hat, zur Verfügung stehen.

Eine solche Bestimmung ist auch aus haushaltrechtlichen Gründen erforderlich. Gemäß § 32 Abs. 2 der Bundeshaushaltsverordnung ist nämlich die kostenlose Inanspruchnahme von Leistungen im Bundesbereich nur dann möglich, wenn die in Anspruch genommene Stelle der Hoheitsverwaltung „bestimmungsgemäß der Erreichung oder der Unterstützung“ — im konkreten Fall der Aufgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft — zu dienen hat und die Kosten für diese zu erbringenden Leistungen bei der in Anspruch genommenen Stelle (hier: Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz) mitveranschlagt sind.

44 der Beilagen

7

Infolge der Aufhebung der Bestimmungen über die Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten im Bundesgesetz über die wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten war eine Bestimmung vorzusehen, welche die Aufgaben dieser Anstalt an die neu zu errichtende Anstalt zur Gänze überträgt. Diese Aufgaben sollen von einer eigenen Abteilung der Anstalt, welche der vorher genannten Anstalt hinsichtlich ihres Aufgabenbereiches entspricht, wahrgenommen werden.

Die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Umweltverträglichkeitserklärungen (Abs. 1 Z 3) wurde aufgenommen, da einerseits bereits jetzt — ohne gesetzliche Verpflichtung — solche Untersuchungsergebnisse dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zur Stellungnahme übermittelt werden und andererseits die allgemeinen Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Novelle zum Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 265/1981, dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zugewiesen wurden.

Der Aufgabenbereich der Anstalt wurde weit gefaßt, um auch bei künftig neu hervortretenden konkreten Bedürfnissen die Anstalt einsetzen zu können, ohne daß vorher eine Änderung dieses Bundesgesetzes vorgenommen werden muß. Die konkreten Arbeiten der Anstalt werden erst durch die Arbeitsprogramme (§ 8 Abs. 2 Z 6) bestimmt, bei deren Festlegung auf die Tätigkeit der anderen einschlägigen Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, aber auch die Möglichkeit, etwa Ziviltechniker für bestimmte Aufgaben heranzuziehen, Bedacht zu nehmen sein wird.

Zu § 5:

Die Anstalt soll nach Maßgabe ihrer personellen und apparativen Kapazität auch für Dritte in ihren Aufgabenbereich fallende Leistungen erbringen. Diese Leistungen sind, wie § 9 Abs. 1 bestimmt, kostenpflichtig.

Im übrigen besteht für die Anstalt eine Verpflichtung zur Zurverfügungstellung von Arbeitsergebnissen im Rahmen des Art. 22 B-VG und des § 5 des Bundesministeriengesetzes 1973.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt die Grundsätze für die Organisation der Anstalt.

Wie im § 4 Abs. 3 vorgesehen ist, wird die bisherige Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten eine eigene Abteilung darstellen.

Zu § 7:

Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen soll in Anlehnung an § 8 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982, geregelt werden.

Zu § 8:

Die ordnungsgemäße Abwicklung des Dienstbetriebes soll durch die für die Anstalt zu erlassende Geschäftsordnung und Kanzleiordnung sichergestellt werden. Gleichzeitig werden die für die inhaltliche Gestaltung der Geschäftsordnung erforderlichen gesetzlichen Richtlinien gegeben.

Die Bestimmungen des Abs. 2 Z 6 und 7 sollen die notwendige Kooperation und Koordination mit den Bundesministerien für Bauen und Technik und für Land- und Forstwirtschaft sicherstellen, zu deren Ressortbereich unverändert und wie bisher die Wahrnehmung der Interessen der Wasserwirtschaft als Teilbereich des besonderen Umweltschutzes gehört. Bei der Regelung dieser Punkte der Geschäftsordnung wird der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit den Bundesministern für Bauen und Technik und für Land- und Forstwirtschaft vorgehen.

Zu § 9:

Abs. 1 sieht vor, daß Leistungen für Dritte gemäß § 5 kostenpflichtig sind. Diese Kosten sind unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips in einem Anstaltstarif festzusetzen. Es steht im freien Ermessen der Anstalt, die tarifmäßig festgesetzten Kosten im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn die Leistung nicht nur im Interesse des Dritten, sondern auch — und zwar überwiegend — im öffentlichen Interesse von Umweltschutz und Strahlenschutz — für deren Wahrung die Anstalt errichtet wird — oder im öffentlichen Interesse der Wasserwirtschaft oder Raumordnung liegt. Die Raumordnung wurde aufgenommen, da eine zweckentsprechende Raumordnung ein vorzügliches Mittel des vorbeugenden Umweltschutzes darstellt.

Auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft werden Leistungen für die Bundesministerien für Bauen und Technik und für Land- und Forstwirtschaft über die einvernehmlich zu erstellenden Arbeitsprogramme erbracht werden. Dadurch entsteht für diese Ressorts keine Kostentragungspflicht im Sinne des § 32 der Bundeshaushaltsgesetz.

Mit der im Abs. 2 vorgesehenen Regelung ist für die erforderliche Publizität des Anstaltstarifs Sorge getragen.

Zu § 10:

Der Anstalt werden die Aufgaben der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten sowie solche aus dem Aufgabenbereich der in Abs. 1 angeführten Dienststellen übertragen. Es muß daher im Gesetz für die Übernahme der Bediensteten der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten sowie der mit diesen Aufgaben bei den anderen Dienststellen befaßten Bediensteten vorgesorgt werden. Die Umschreibung der Verwendung im Gesetz gewährleisten den im Interesse der Bediensteten erforderlichen Rechtsschutz.

Bei den zu übertragenden Planstellen handelt es sich um solche, die im Rahmen bestehender, für diese Zwecke bereits vorhandener Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Gemäß § 1 lit. n des Ausschreibungsgesetzes, BGBI. Nr. 700/1974, hat der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Bundesdienststelle eine Ausschreibung nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen, wenn bei dieser Dienststelle mehr als 50 Bedienstete beschäftigt sind. Da die Zahl der Bediensteten der künftigen Bundesanstalt für Umweltkontrolle und Strahlenschutz weniger als 50 beträgt, mußte eine entsprechende gesetzliche Vorsorge für die Ausschreibung des Leiterpostens nach dem Ausschreibungsgesetz getroffen werden.

Die Abs. 3 und 4 sichern den übernommenen Bediensteten einen der bisherigen Verwendung (Funktion) zumindest gleichwertigen Arbeitsplatz. Dies kann jedoch nicht für Beamte gelten, die bisher eine Dienststelle geleitet haben. Es ist daher vorzusehen, daß dem bisherigen Leiter der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten kraft Gesetz die Leitung der entsprechenden Abteilung der neu errichteten Anstalt übertragen wird. Der besondere Verwendungsschutz anlässlich der Übernahme in den Stand der Anstalt schließt eine spätere Verwendungsänderung nicht aus.

Zu § 11:

Diese Vorschrift enthält die anlässlich der Errichtung der Anstalt erforderlichen Bestimmungen über die Personalvertretung. Durch Abs. 1 wird gewährleistet, daß die aus dem Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft übernommenen Bediensteten bis zur Neuwahl durch den Zentralkausschuß vertreten werden, bei dessen Wahl sie wahlberechtigt waren, das ist der Zentralkausschuß beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Durch Abs. 2 wird eine Neuwahl von Organen der Personalvertretung lediglich wegen der durch die Errichtung der Anstalt bewirkten Änderungen der Zahl der wahlberechtigten Bediensteten der betroffenen Dienststellen vermieden.

Bei der Anstalt wird gemäß § 24 a des Bundes-Personalvertretungsgesetzes ein Dienststellenausschuß zu wählen sein.

Zu § 12:

Durch Abs. 1 soll ausdrücklich dargestellt werden, daß der nach dem Bundesgesetz vom 25. 1. 1973, BGBI. Nr. 63, normierte Aufgabenbereich des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen durch die Errichtung der Bundesanstalt keine Einschränkung erfährt.

Die der neu zu errichtenden Anstalt übertragenen Aufgaben umfassen nichts anderes, als bereits jetzt denjenigen Einrichtungen zukommt, aus denen die Anstalt gebildet werden soll. Keineswegs wird das Betätigungsgebiet bestehender Anstalten, die auf dem Gebiet des Umweltschutzes, des Strahlenschutzes, der Raumordnung und der Wasserwirtschaft tätig sind, eingeschränkt. Dies soll durch Abs. 2 deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 13:

Die Übernahme der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten und der Organisationseinheit für Radiologie der Bundesanstalt für Wassergüte macht eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten und des Strahlenschutzgesetzes erforderlich.

Weder die im § 1 Abs. 2 Z 4 verfügte Abtretung der Organisationseinheit für Radiologie der Bundesanstalt für Wassergüte noch die im Abs. 3 vorgenommene Änderung des § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten berührt die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, in Angelegenheiten der Radiologie auf dem Gebiet des Gewässerschutzes, der einen Teil des Wasserrechts und somit des besonderen Umweltschutzes darstellt, tätig zu werden.

Die Bestimmung des Abs. 4 wurde aufgenommen, um ohne zeitliche Unterbrechung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Weitergeltung des bisherigen Anstaltstarifes der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten in Wien zu ermöglichen.

Zu § 14:

In der Vollzugsklausel waren die sich aus der Materie ergebenden Mitwirkungsbefugnisse des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft festzulegen.